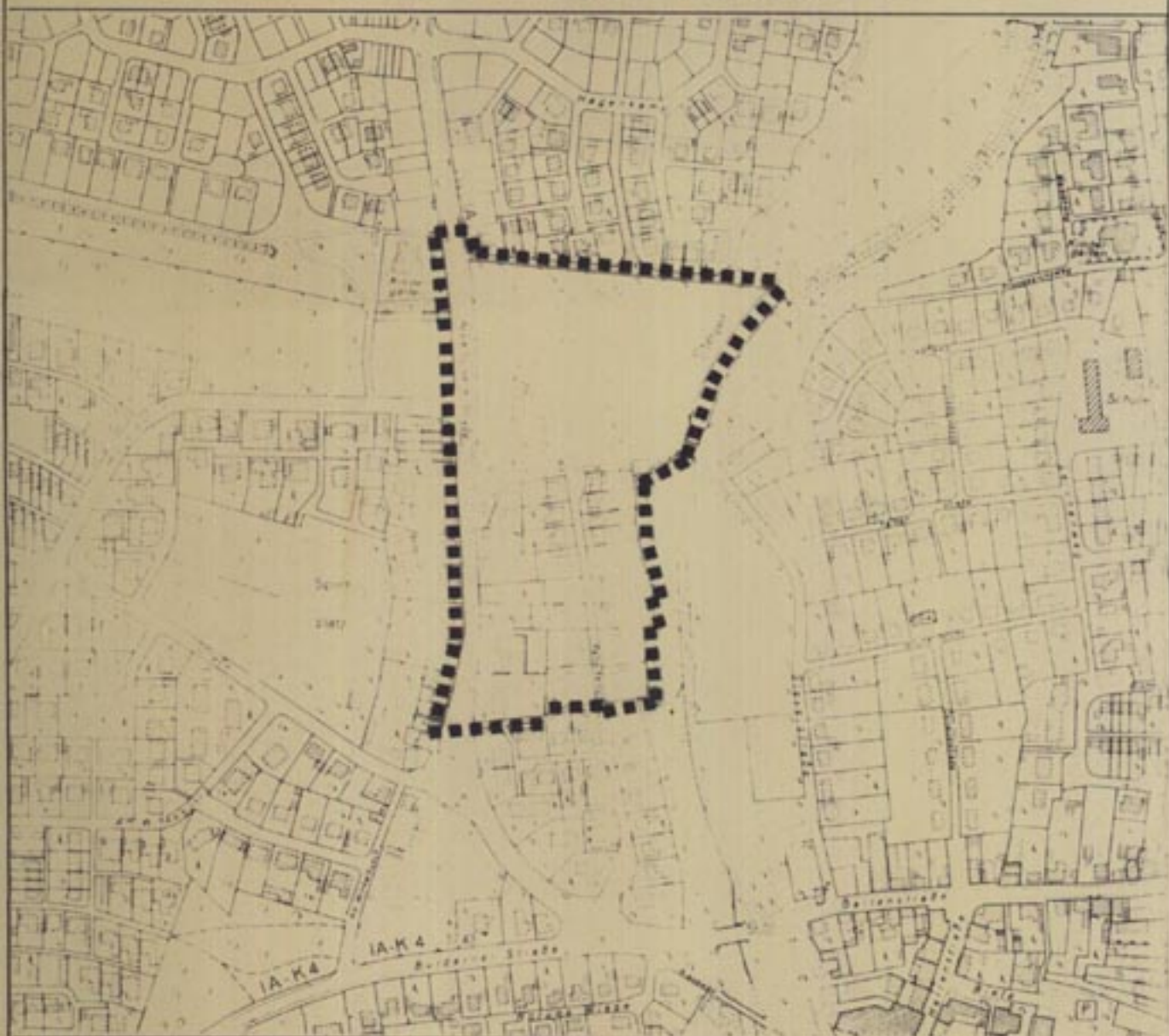




GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN

"1. ERWEITERUNG ERLENGRUND"



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

DATUM DEZ. '97

JULI '98

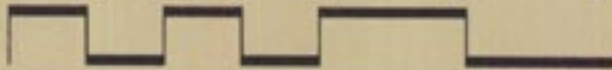
PL^{GR} 57 x 110

BEARB. VI.

M. 1 : 1000

Einschließlich der Änderungen und Ergänzungen
gem. Ratsbeschluß vom 01.09.1998

0 10 20 30 40 60 m



GEMEINDEDIREKTOR

PLANBEARBEITER WOLTERS PARTNER

ARCHITECTEN BDA - STAATPLÄNER

DARUPPER STRASSE 15 46033 COONFELD

TELEFON 02541 9406-0 FAX 02541 9406-1

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB


II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl


FH max = Maximale Firsthöhe bezogen auf fertigen Erdgeschoßfußboden, siehe textliche Festsetzung Nr. 2 a) und b)

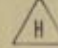
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB


o Offene Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

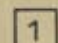
 Nur Einzelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

Nur Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr.

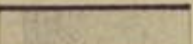
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

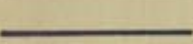
 Nur Hausgruppen, siehe textliche Festsetzung Nr. 3 u. 4

 Baugrenze

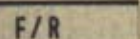
 Baufelder, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

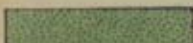
 Straßenverkehrsflächen

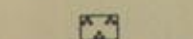
 Straßenbegrenzungslinie

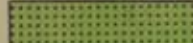
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

 - Fußweg / Radweg

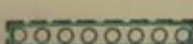
GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB


 Private Grünfläche mit öffentlicher Ausgleichsfunktion, siehe textliche Festsetzung Nr. 5


 Parkanlage

 Öffentliche Grünfläche


FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB


 Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

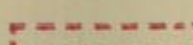
 Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

 Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

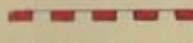
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB


 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

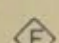
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB


St / Ga Stellplätze / Garagen

Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

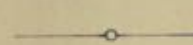
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

 Mit Gehrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger

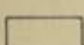
 Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger


 Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

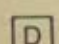
BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

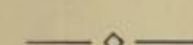
 Vorhandene Flurstücksgrenze

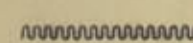
193 Vorhandene Flurstücksnummer


 Vorhandene Gebäude

 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze


 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

 Leitungen

 Überschwemmungsbereichsgrenze

 Vorhandene Trafostation

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9(4) BauGB

 Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

35 - 43 ° Dachneigung

TH max Maximale Traufhöhe, siehe Festsetzung Nr. 4

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

2) Gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 9 (2) BauGB

a) Für die eingeschossige Bauweise wird die maximale Firsthöhe mit 9,00 m, für die zweigeschossige Bauweise mit max. 10,50 m begrenzt. Die Bezugshöhe ist die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden. (Gilt nicht für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits bestehende Bebauung.)

b) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe) darf max. 0,50 m über zugeordneter fertiger Straßenkrone liegen. Die Festsetzung erfolgt in Benehmen mit der Gemeinde. (Gilt nicht für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits bestehende Bebauung.)

3) Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

In den Bereichen mit festgesetzter Einzel-, Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung sind je Wohngebäude (Einzelhaus) maximal 2 Wohneinheiten zulässig; bei mehreren aneinandergebauten Wohngebäuden (Doppelhäuserhälften / Reihenhauser) ist je Wohngebäude nur 1 Wohneinheit zulässig. Bei der zweigeschossigen Einzelhausbebauung sind je Wohngebäude 3 Wohneinheiten zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits bestehende Bebauung, soweit hier keine Umbaumaßnahmen vorgesehen sind.

4) Gem. § 22 (2) BauNVO i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die maximale Baukörperlänge wird mit 25,0 m begrenzt (Ausnahme: Baufeld 1 und 2 bis max. 35 m). Diese Festsetzung gilt nicht für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits bestehende Bebauung, soweit hier keine Umbaumaßnahmen vorgesehen sind.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die private Grünfläche wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu einer extensiv genutzten Feuchtwiese / -weide entwickelt.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Auf den größeren Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen (gilt für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes unbebauten Grundstücke).

b) Pro 250 qm private Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis hochstämmiger bodenständiger Laub- oder Obstbaum einer regionaltypischen Sorte zu pflanzen (gilt für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes unbebauten Grundstücke).

c) Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu beplantenden Flächen bzw. Grünflächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1

7) Gem. § 23 (5) BauNVO

a) Garagen sind grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand gem. BauO NW zulässig.

b) Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrs- und/oder Grünflächen sind in einem Mindestabstand von 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt zulässig.

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. AUSSENWANDFLÄCHEN

Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert), Holzhäuser (natur, dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen.

Bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

2. DACHFORM

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit derselben Dachneigung auszuführen.

Es sind die Hauptbaukörper nur als Sattel- und Kruppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m (senkrecht gemessen) zulässig. Dabei ist für die nach Rechtskraft des Bebauungsplanes entstehende Neubebauung die festgesetzte Firstrichtung zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig (z.B. Pultdächer), sofern sie der städtebaulichen Intention der Firstrichtungen entsprechen.

3. DACHEINDECKUNG

Die Dacheindeckung ist unter Verwendung von roten bis rotbraunen und/oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen auszuführen.

Untergeordnete Bauteile sind auch mit Blechabdeckungen zulässig.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist das gleiche Material zu verwenden.

Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische und / oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.

4. TRAUFEN

Die Traufhöhe darf bei eingeschossiger Bauweise die Höhe von 3,30 m und bei zweigeschossiger Bauweise 6,30 m gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Dachhaut in der Flucht der Außenseite des traufständigen Mauerwerks nicht überschreiten.

5. GARAGEN/ STELLPLÄTZE

Garagen, Stellplätze und Carports sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen (Fußweg, Eckgrundstücke), auf einer Breite von 1,0 m zur Grundstücksgrenze einzugrün.

6. EINFRIEDIGUNGEN

Zwischen der zugeordneten Erschließungsstraße und der Baugrenze sind Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Zäune sind nur hinter den Abpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 0,50 m zulässig.

Für die befestigten Teile der Stellplätze und Garagenzufahrten sind bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücksteile - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege - sind z.B. mit Rasengittersteinen oder Bepflasterung mit breiten wasseraufnehmenden Fugen (> 1 cm) etc. auszuführen.

Für süd-, südwest- und westausgerichtete Vorgärten sind als Sichtschutz für Freisitze einzugrünende Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m Höhe zulässig.

7. DACHAUSBILDUNG

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in einer Breite von max. 1/2 der entsprechenden Traufenlänge zulässig. Sie müssen mind. 2 m vom Ortgang entfernt sein. Dachgauben im Spitzboden sind unzulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

HINWEISE

DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Senden und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

, den

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung,

, den

Der Rat der Gemeinde hat am 22.2.1996 nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am , ortsüblich bekannt gemacht worden.

Senden, den 05.09.1998

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 01.03.1998 Nr. 3

Seiten 14-16

Gemeindedirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat vom 12.01.98 bis 23.01.1998 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Senden, den 05.09.1998

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 22.12.1997 Nr. 16

Seiten 195, 196

Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 13.07.1998 bis 14.08.1998 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Senden, den 05.09.1998

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 02.07.1998 Nr. 10

Seiten 124, 125

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 01.09.1998 nach § 10 des Baugesetzbuches diesem Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.

Senden, den 05.09.1998

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schiffmüller

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluß des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 11 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Senden, den

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom Nr.

Seiten

Gemeindedirektor

Nachrichtlich ergänzt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.09.1998

1 Die Regelungen der Ziffer 6 a-c der textlichen Festsetzungen gelten nicht für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits bestehende Bebauung.

Berichtigte

Bekanntmachung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“, Ortsteil Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 23.11.1999 beschlossen, den Bebauungsplan „1. Erweiterung Erlengrund“ unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590), wird beschlossen, den Bebauungsplan „1. Erweiterung Erlengrund“ vereinfacht zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß die Traufhöhe bei den eingeschossigen Gebäuden von 3,30 m auf 3,65 m und bei den zweigeschossigen Gebäuden von 6,30 m auf 6,65 m erhöht wird.

Zusätzlich wird für vier Grundstücke im südlichen Bereich der ehemaligen Hofanlage entlang des Weges zum Steverstau (Flurstücke 287, 288, 289 und 290) anstatt Sattel- und Krüppelwalmdächer als Dachform zwingend „Walmdach“ zugelassen.

Die vorstehenden Änderungen werden hiermit als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

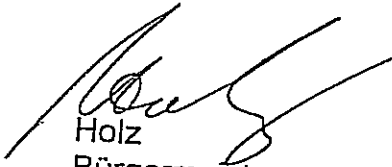
Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 23.11.1999 - Sitzungsvorlage Nr. 186/99 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die im Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“ liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die nachfolgenden Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung sowie die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590), wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„1. Erweiterung Erlengrund“, Ortsteil Senden, rechtsverbindlich.

48308 Senden, 15.12.1999



Holz
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“ in Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2001 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“ wird gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt BGBl. I S. 137, und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.“

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens wurden für den im beigefügten Bebauungsplan-auszug gekennzeichneten Bereich, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, folgende Änderungen vorgenommen:

1. Einzel- und Doppelhausbebauung anstelle einer Hausgruppe,
2. Erweiterung des festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche um jeweils 2 m nach Süden und nach Osten,
3. Aufhebung der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 20.02.2001 - Sitzungsvorlage Nr. 27/01 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan „1. Erweiterung Erlengrund“ liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich sind:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 27.02.2001

Der Bürgermeister

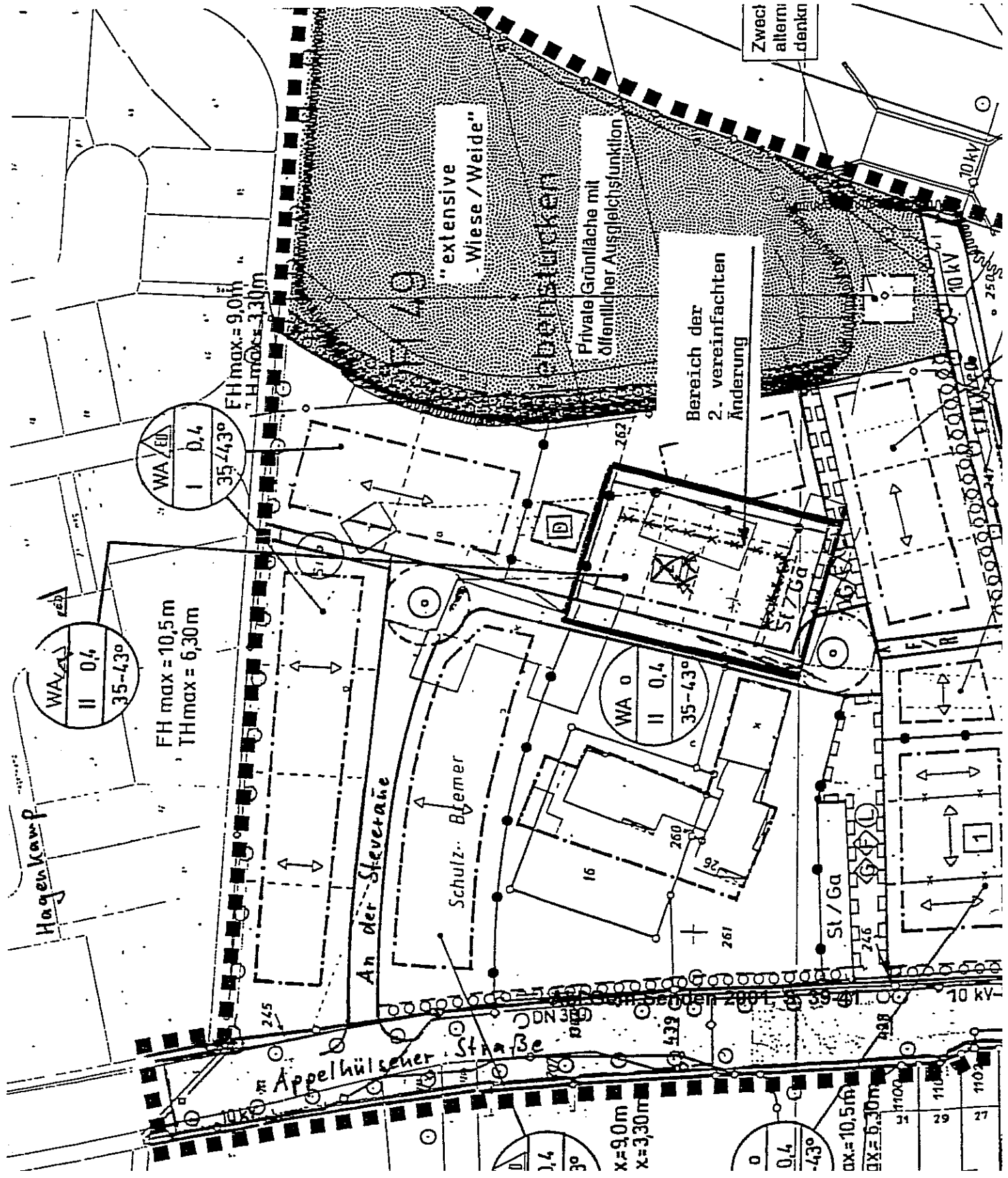


Holz

Anlage
zur Bekanntmachung vom 27.02.2001

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„1. Erweiterung Erlengrund“ in Senden

- Darstellung des Änderungsbereiches -



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund", Senden; hier: Neufestsetzung der Dachform "Walmdach" für das Grundstück An der Steveraue 23

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 folgenden Beschluss gefasst:

"Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund" wird gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) – in der zuletzt geänderten Fassung – und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (VG NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, dass für das Grundstück An der Steveraue 23 (Gemarkung Senden, Flur 49, Flurstück 286) anstatt "Sattel- und Krüppelwalmdächer" als Dachform zwingend "Walmdach" festgesetzt wird.

Weiter beschließt der Gemeinderat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 14 zur Niederschrift), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, gekennzeichnet."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 03.07.2001 - Sitzungsvorlage Nr. 122/01 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan "1. Erweiterung Erlengrund" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Hinweise:1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich sind:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

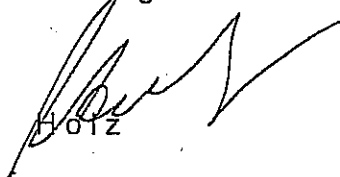
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 16.07.2001

Der Bürgermeister

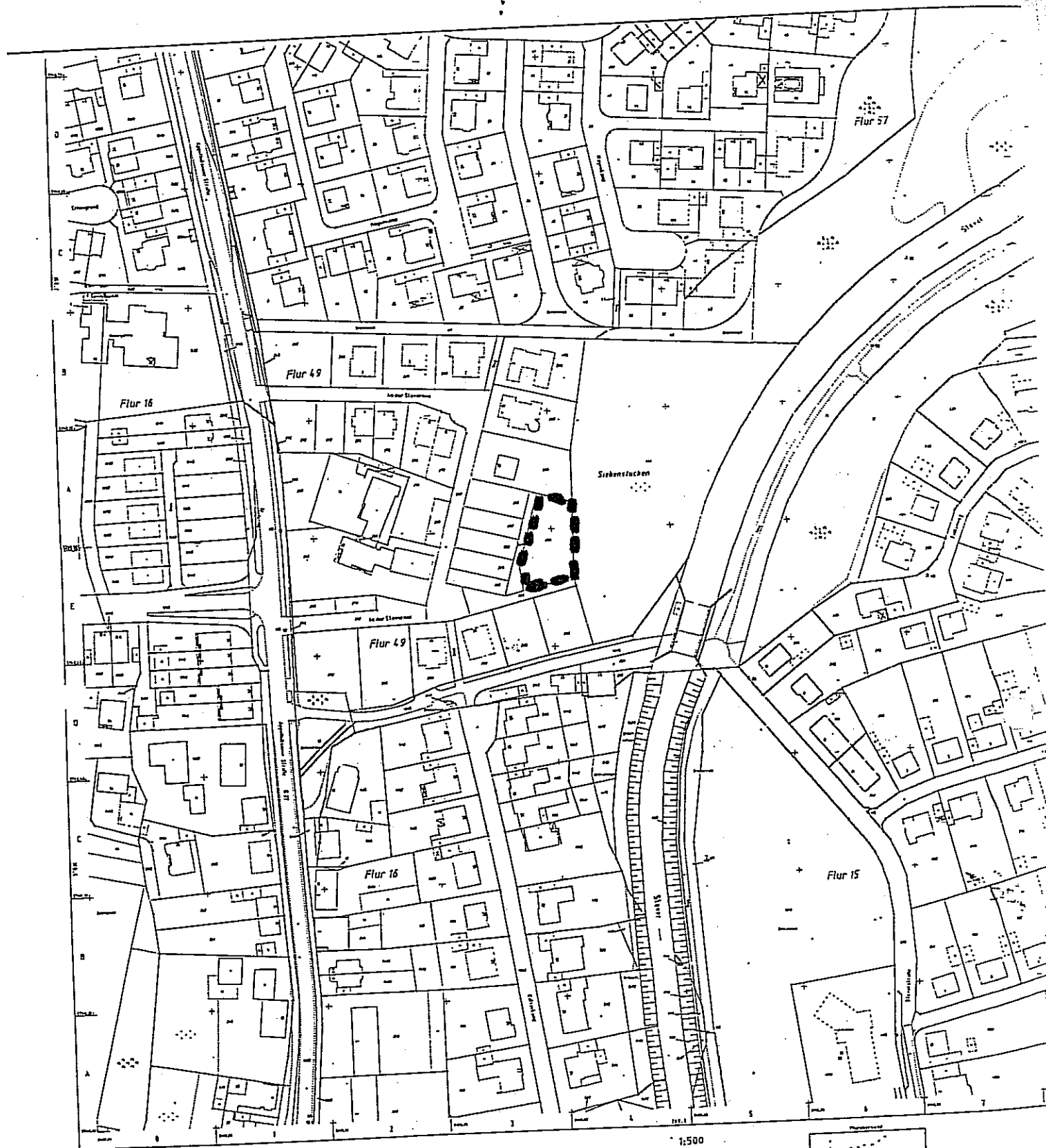


Holz

Anlage
zur Bekanntmachung vom 16.07.2001

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund", Senden

- Darstellung des Änderungsbereiches -



0248.3



1:500
Kross Cassel

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund", Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.04.2005 folgenden Beschluss gefasst:

"Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund", Senden, wird für das Grundstück Kalverkamp 23 gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Die Änderung besteht darin, dass die derzeitige südliche Baugrenze erweitert wird. Dieses ist in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Plänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 26.04.2005
- Sitzungsvorlage Nr. 90/05 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2) Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 GO

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-56

48308 Senden, 03.05.2005

Der Bürgermeister

I. V.

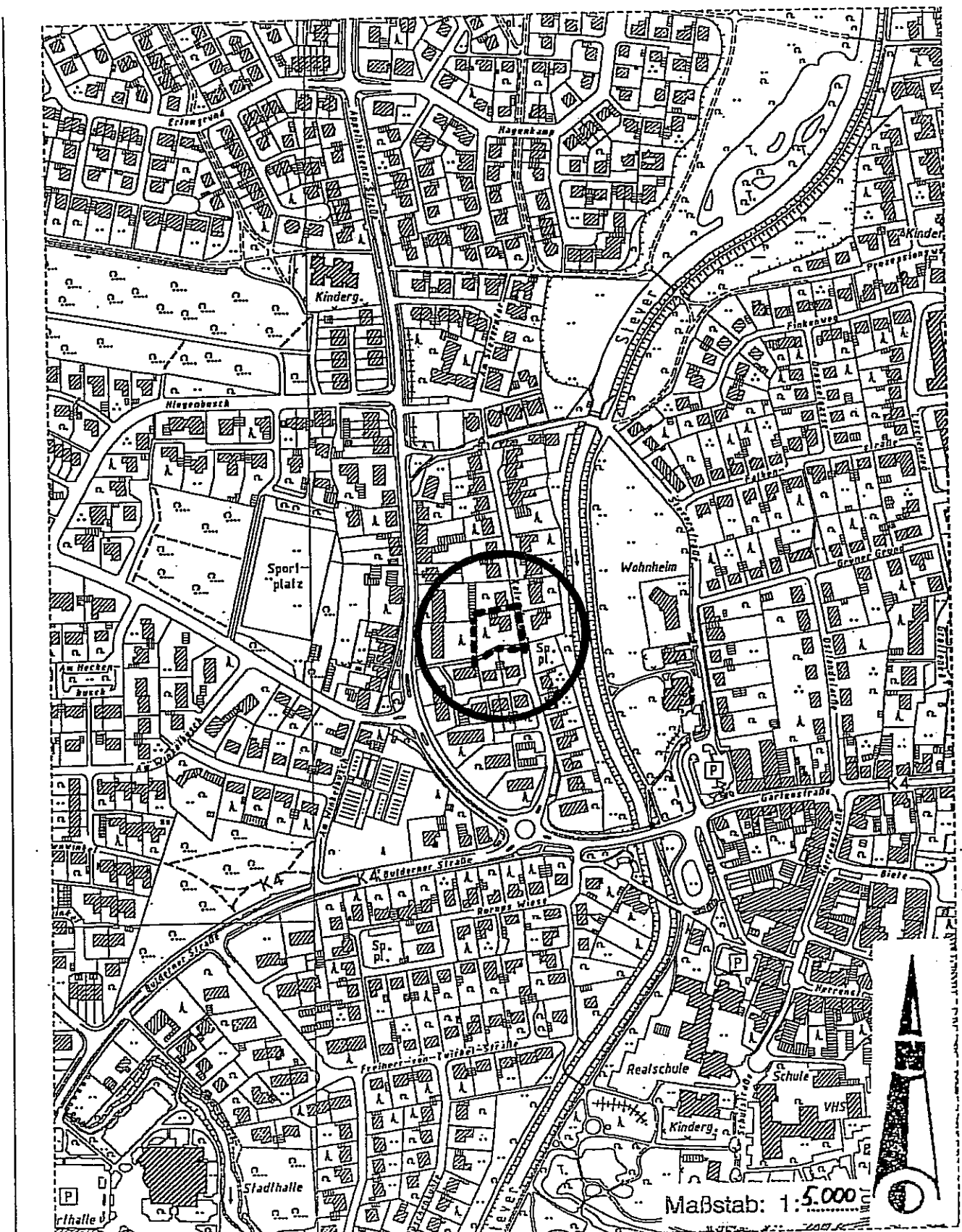

Walldörfer

Beigeordneter

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 03.05.2005

Satzungsbeschluss über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“, Senden

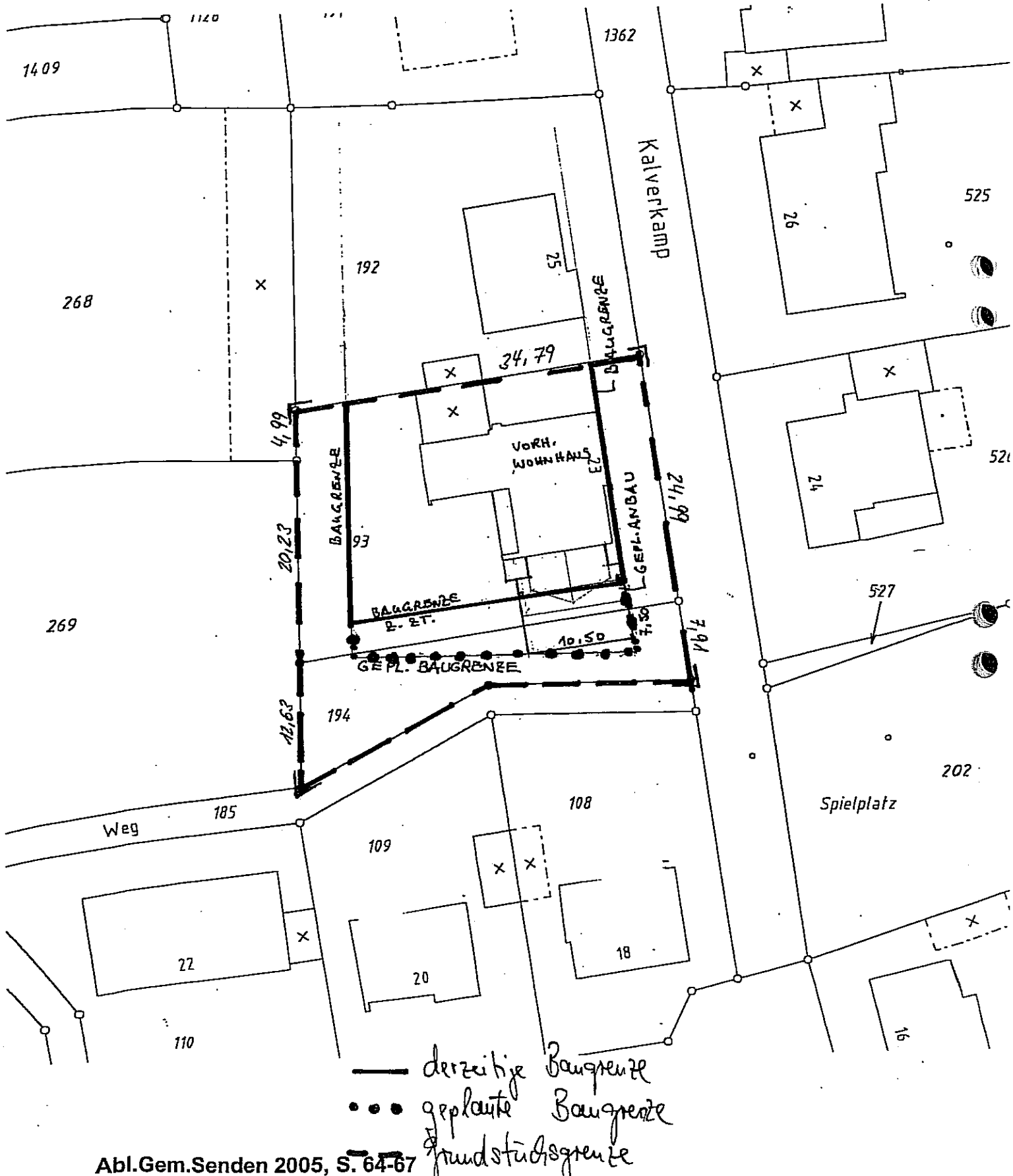
- Übersichtsplan -



Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 03.05.2005

Satzungsbeschluss über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“, Senden

- Lageplan -



Bekanntmachung

16

der Satzung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“, Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

"Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund", Senden, wird für das Grundstück Gemarkung Senden, Flur 49, Flurstück 324 gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- als Satzung beschlossen.

Als Bestandteil der Satzung ist der entsprechende Übersichtsplan als Anlage 1 beigefügt.

Weiterer Bestandteil der Satzung ist die Änderung und Begründung, die überbaubare Grundstücksfläche des Flurstückes 324 (An der Steverau 38) gemäß Anlage 2 neu festzulegen und zu erweitern, um nach dem Aufbau des Speichers an dem Alternativstandort eine ausreichende Wohnfläche schaffen und Garagen errichten zu können. Ebenfalls wird die Überschwemmungsgrenze im nördlichen Änderungsbereich nachrichtlich dargestellt (siehe Entwurf der beabsichtigten Änderung als Anlage 2 und Auszug aus dem bisherigen Bebauungsplan als Anlage 3)."

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 24.04.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 78/08) und damit die Satzung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“ öffentlich bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, für alle Interessierte zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird Auskunft gegeben.

Auf die beigefügten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, wird hingewiesen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

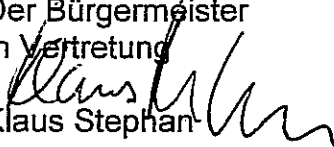
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308-Senden, 25.04.2008

Der Bürgermeister

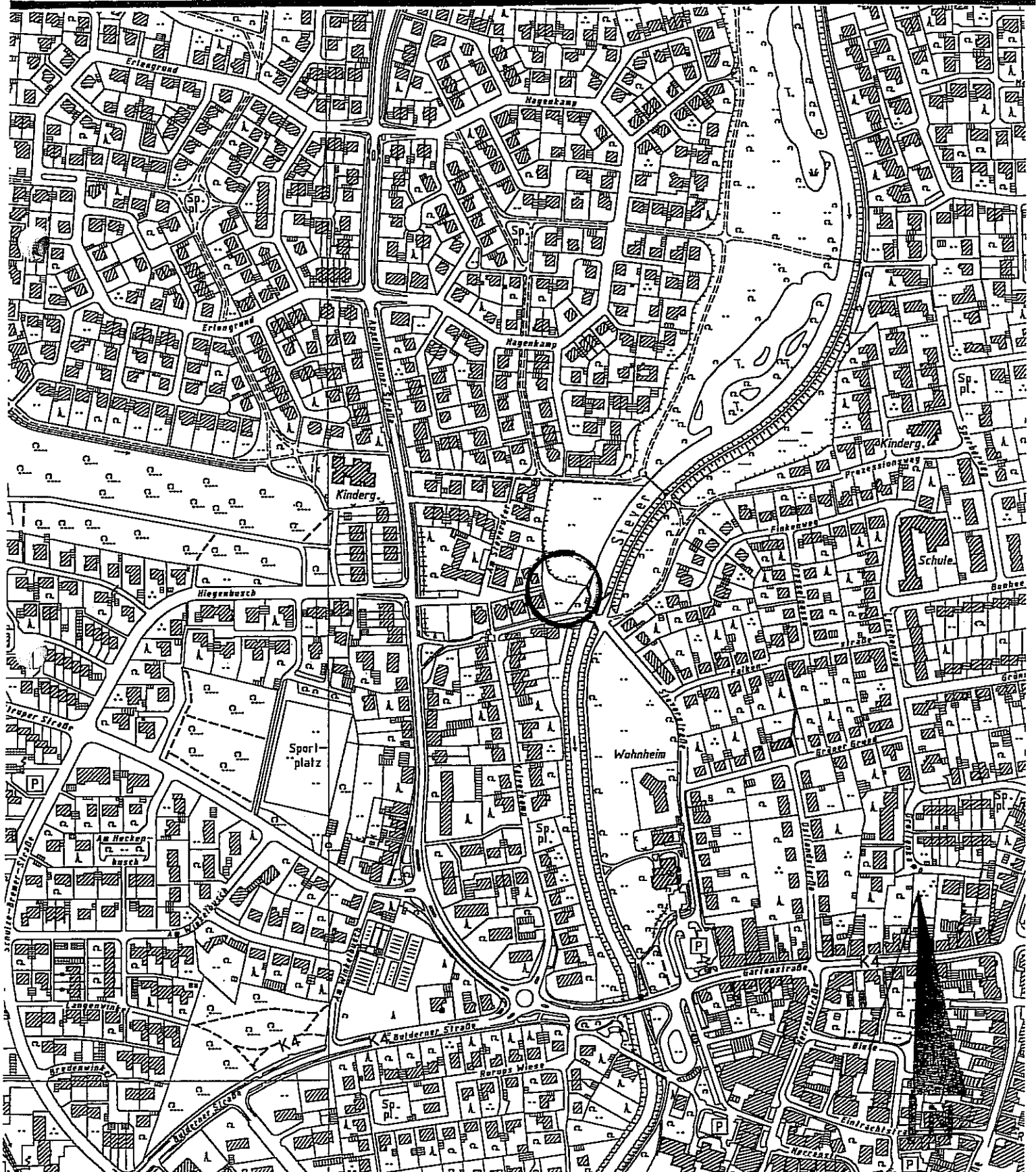
In Vertretung


Klaus Stephan

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 25.04.2008

**Satzung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“,
Senden**

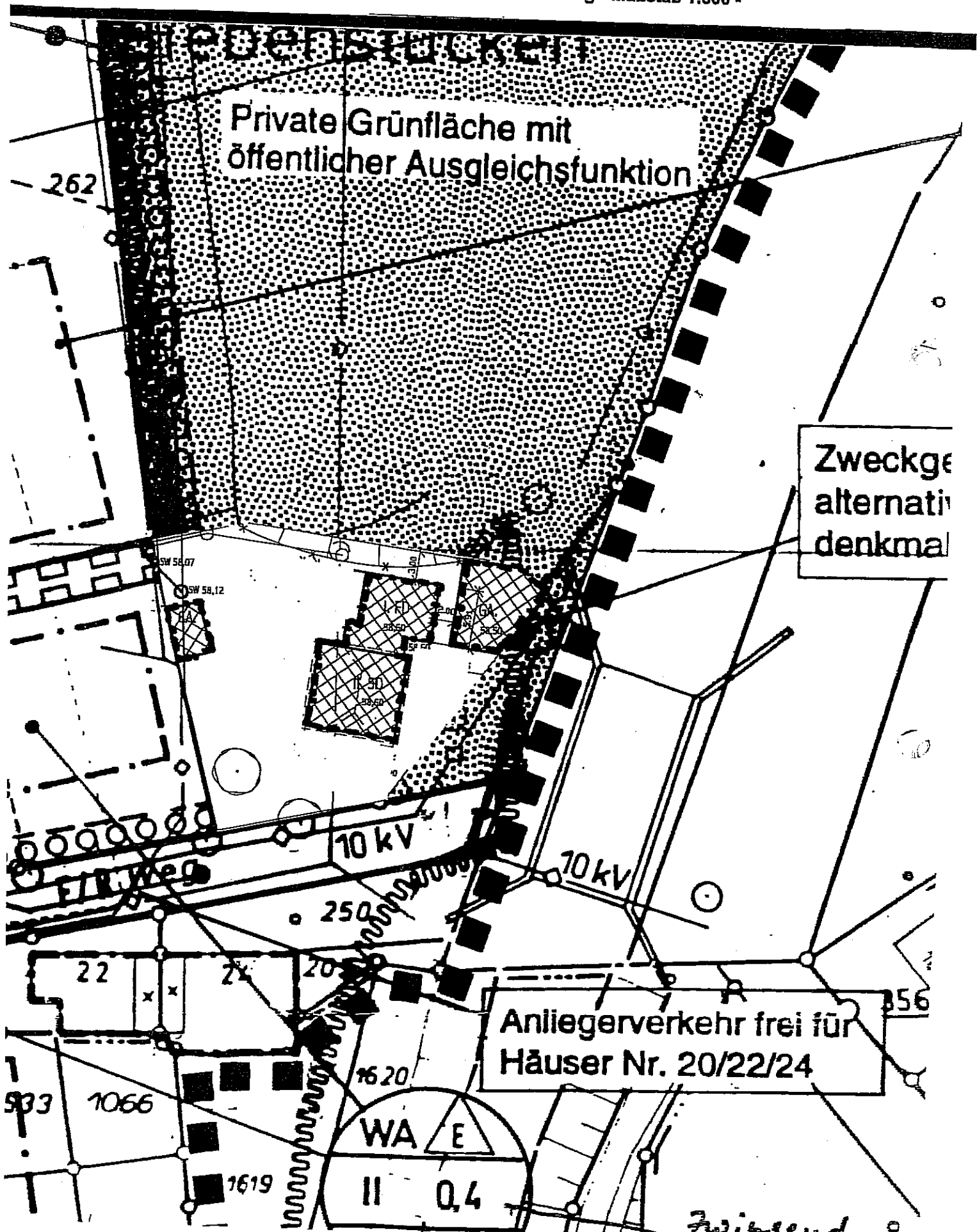
- Übersichtsplan – Maßstab 1:5.000 -



Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 25.04.2008

Satzung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“,
Senden

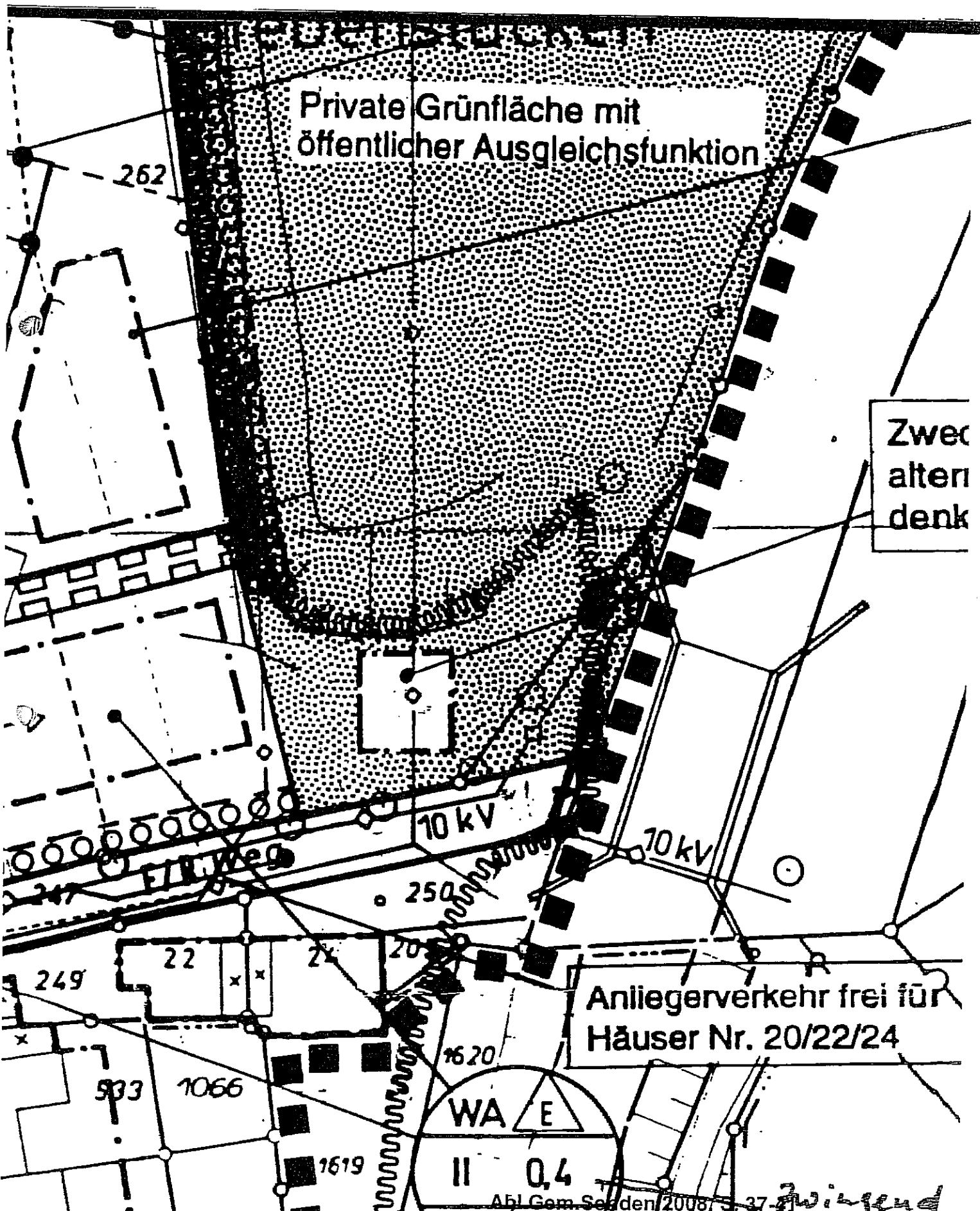
- Darstellung der 6. vereinfachten Änderung - Maßstab 1:500 -



Anlage 3
zur Bekanntmachung vom 25.04.2008

Satzung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“,
Senden

- Auszug aus dem bisherigen Bebauungsplan - Maßstab 1:500 -



52

Bekanntmachung

der Satzung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“, Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

"Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Erlengrund", Senden, wird für das Grundstück „An der Steverau 13" gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Als Bestandteil der Satzung ist der entsprechende Übersichtsplan als Anlage 1 beigefügt.

Weiterer Bestandteil der Satzung ist die Änderung und Begründung, für das Grundstück „An der Steverau 13" die Zweckbestimmung „D" (Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen) aufzuheben und dieses Grundstück entsprechend der für die nördlich gelegenen Grundstücke geltenden Bebauungsplanregelungen für die Wohnbebauung nutzbar zu machen (siehe Entwurf der beantragten Änderung als Anlage 2 und Auszug aus dem bisherigen Bebauungsplan als Anlage 3)."

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 23.10.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 172/08) und damit die Satzung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund" öffentlich bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, für alle Interessierte zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird Auskunft gegeben.

Auf die beigefügten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, wird hingewiesen.

Hinweise:**Nach § 215 Abs. 1 BauGB****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 24.10.2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

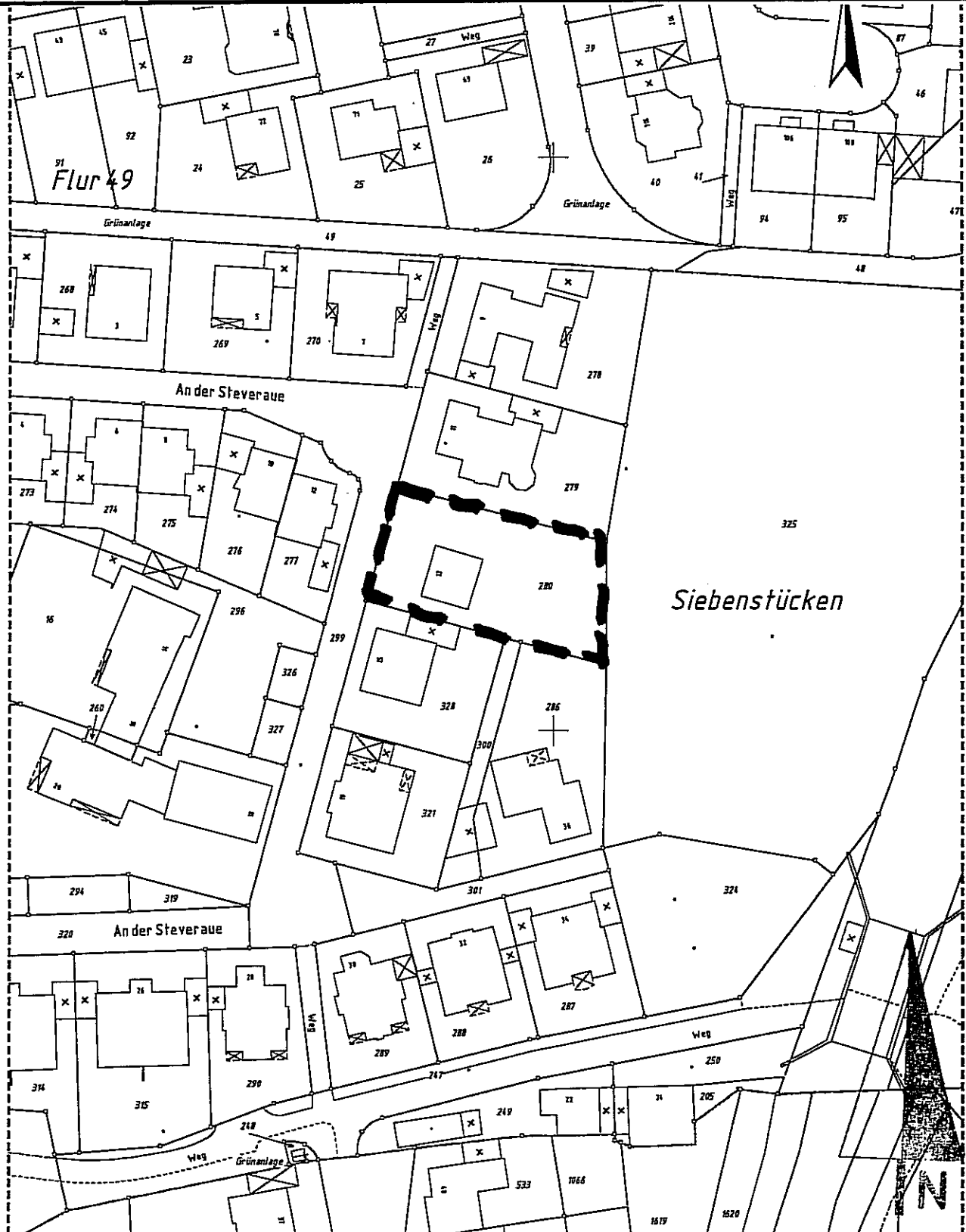
Klaus Stephan

Beigeordneter

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 24.10.2008

**Satzung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“,
Senden**

- Übersichtsplan – Maßstab 1:1.000 -



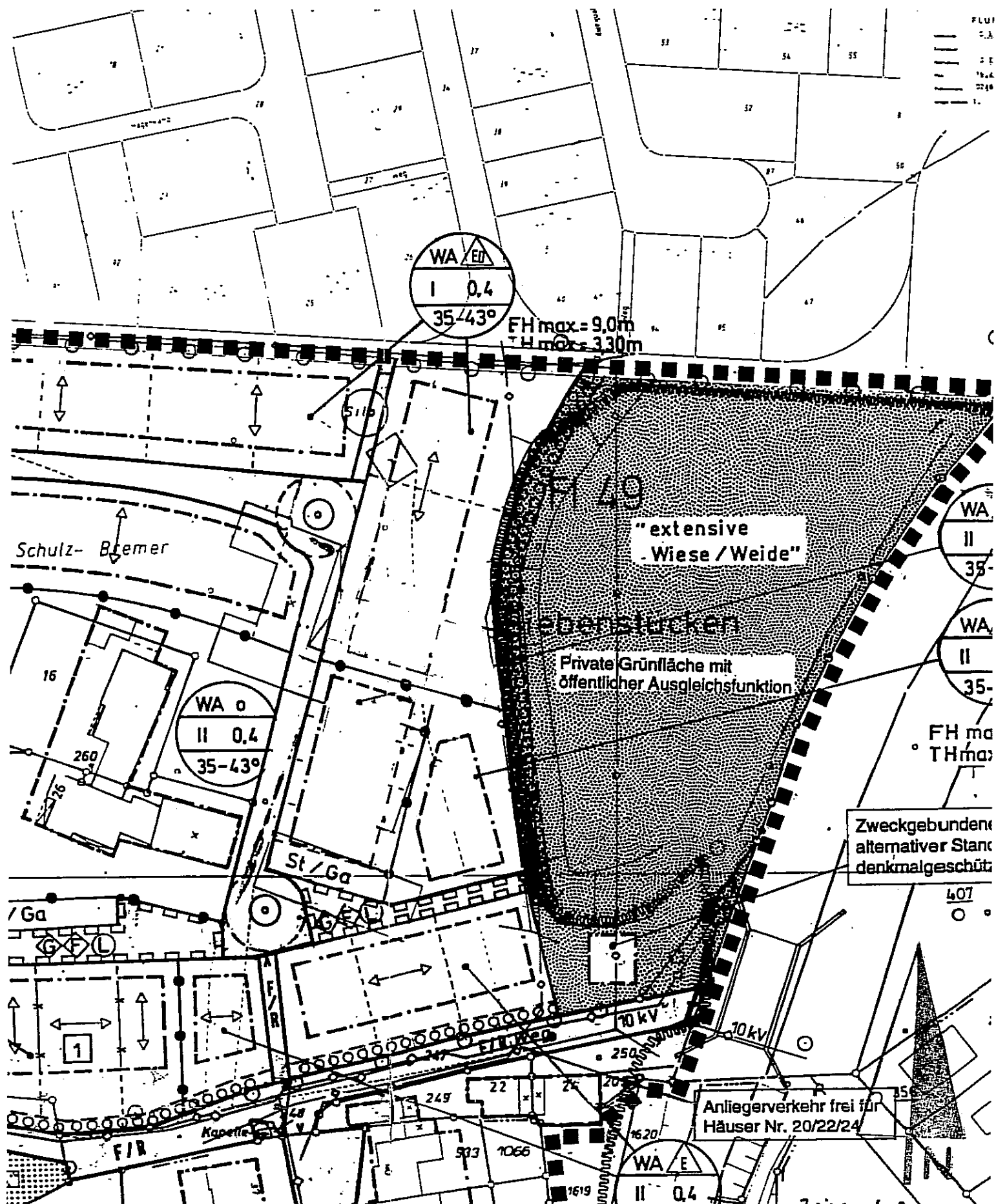
Dieser Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Auszüge aus der Liegenschaftskarte dürfen nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen oder Umarbeitungen jedoch ohne besondere Zustimmung zulässig.

Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 24.10.2008

Satzung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“,
Senden

- Darstellung der 7. vereinfachten Änderung - Maßstab 1:1.000 -



Satzung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“,
Senden

- Auszug aus dem bisherigen Bebauungsplan - Maßstab 1:1.000 -

